

Auf ein Wort

Die Durchführung einer Veranstaltung auf der Rössl Alm basiert nicht auf juristischen Formeln, sondern auf gegenseitigem Vertrauen, kommt aber dennoch um ein Minimum an Regeln und Verbindlichkeiten, die in unseren nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zusammengefasst sind, nicht umher. Bei hierzu auftretenden Fragen stehen wir jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen auf der „Rössl Alm“ (Vertragspartner als Auftragnehmer ist die Rössl Alm GmbH, Gerlos 266,6281 Gerlos, vertreten bzw. repräsentiert durch Frau Maria Haberl mit Standort des Betriebes in 6281 Gerlos 308) sind stets integrierter Vertragsbestandteil des vom Brautpaar als gemeinsame Auftraggeber erteilten Auftrages. Leistungen seitens des Auftragnehmers werden ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden AGB erbracht. Die Auftraggeber akzeptieren ausdrücklich und vollinhaltlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und haften in jedem Falle solidarisch für deren Einhaltung. Bestellungen und Reservierungen bedürfen der Schriftform, zumindest aber der schriftlichen Bestätigung seitens des Auftragnehmers.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Geltung/Vertragsabschluss:

Der Auftragnehmer erbringt Leistungen ausschließlich auf Grundlage der gegenständlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertragsverhältnis zwischen den Vertragspartnern gilt erst dann als abgeschlossen, wenn das Angebot allseits, somit auf Seiten der Auftraggeber auch von beiden Auftraggebern unterfertigt wurde. Der Auftragnehmer ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen aber auch sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistungen“).

Die Einholung eventuell erforderlicher behördlicher Genehmigungen, Konzessionen oder sonstiger Genehmigungen ist nur dann Bestandteil des erteilten Auftrages, wenn dies ausdrücklich angeführt ist.

Übernachtungspreise Sommer:

Die Kosten für Übernachtungen werden im Regelfall vom jeweils nächtigenden Gast selbst getragen.

Der Preis pro Übernachtung und Person beträgt EURO 59,00, zzgl. Kurtaxe

Der Einzelzimmerzuschlag beträgt unabhängig von der Zimmerkategorie jeweils EURO 25,00 pro Übernachtung.

Sämtliche mit der Übernachtung einhergehende Steuern und Abgaben gründen auf den aktuell gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben. Nach Auftragserteilung erfolgte gesetzliche Änderungen von Steuer- und Abgabenbelastung sind den Auftraggebern umgehend bekanntzugeben und von diesen zu tragen.

Die Zimmer sind am Anreisetag ab 9:00 Uhr bezugsfertig und am Abreisetag vom jeweiligen Gast bis spätestens 10:00 Uhr zu räumen und durch Abgabe der Zimmerschlüssel zu übergeben. Bei Verlust eines Zimmerschlüssels der eingebuchten Hochzeitsgesellschaft werden dem Brautpaar als Auftraggeber EURO 120,00 pro fehlendem Schlüssel in Rechnung gestellt. Für durch Mitglieder der Hochzeitsgesellschaft verursachte Schäden bzw. für Abreisen ohne Begleichung der Zimmerrechnung hat das Brautpaar als Auftraggeber in voller Höhe einzustehen und zu haften und den Auftragnehmer vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Verlängerungsnächte sind auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit möglich. Die Preise werden jeweils individuell mit dem Brautpaar abgestimmt und vereinbart.

Zusatzinfo –Sperrstunde:

Wir haben keine Sperrstunde. Für nach 24:00 Uhr erforderliche bzw. benötigte Servicemitarbeiter sind von den Auftraggebern EURO 55,00 pro Einsatzstunde zu bezahlen.

Zusatzentgelte für selbst mitgebrachte Speisen und Getränke:

Die Mitnahme eigener Speisen und Getränken bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Auftragnehmers. Im Falle solch erteilter Genehmigung sind hierfür nachstehende Zusatzentgelte zu entrichten:

Tellergeld: von EURO 4,50 pro Person bei selbstmitgebrachten Kuchen

Korkgeld Sekt & Wein: EURO 15,- pro Flasche

 Champagner: EURO 30,- pro Flasche

 Partybierfässer zum selber Zapfn: EURO 450,- (30 Liter)

Zusatzentgelt für eigene Dekoration:

Für selbst mitgebrachte Dekoration entfällt den Auftraggeber eine Eindeck- und Reinigungsgebühr von EURO 550,00.

Vom Auftragnehmer beigegeben werden cremefarbene Läufer im Innenbereich, Tischdecken im Außenbereich, Kerzenständer, Kerzen. Sämtliche Tische werden eingedeckt, wobei für das komplette Eindecken aller Tische mit Tischdecken in „creme“ eine zusätzliche Reinigungsgebühr von EURO 150,00 anfällt und verrechnet wird.

Shuttle:

Shuttletaxis zum Transport der Gäste auf die Rössl Alm stehen ab dem Parkplatz der Isskogelbahn bzw. nach entsprechend erforderlicher vorheriger Absprache direkt von den Unterkünften der Gäste im Ortsgebiet von Gerlos bereit. Jedes Taxi ist mit 8 Personen zu besetzen.

Selbiges gilt für den Rücktransport nach Gerlos innerhalb dem Ortsgebiet. Es gibt keine Ermäßigung für die Kinder. Fahrten von und nach außerhalb des Ortsgebietes von Gerlos sind gegen rechtzeitige vorherige Absprache und gegen Aufpreis möglich.

Künstler:

Insoweit dem Auftragnehmer das Engagement des jeweiligen Künstlers übertragen ist, erklären die Auftraggeber sich mit der jeweiligen Leistungsdarbietung des Künstlers und der festgelegten Künstlergage jedenfalls einverstanden. Nachträgliche Gagenverhandlungen bzw. Gagennachlässe sind ausgeschlossen. Zusätzliche Leistungen bzw. Darbietungen des Künstlers sind lediglich nach vorheriger Absprache mit dem Auftragnehmer und bei Zustimmung des engagierten Künstlers möglich.

Sämtliche Kosten für die Verpflegung und Übernachtung aller Mitglieder der Künstlergruppe sind von den Auftraggebern zu tragen.

Deadline Bekanntgabe Personenzahl zu Übernachtung & Essen:

Die exakte und verbindliche Angabe zur Anzahl der Personen, die übernachten und zur Anzahl der Personen, die zu verköstigen sind, ist jeweils bis spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Hochzeitstermin dem Auftragnehmer schriftlich detailliert bekannt zu geben. Nachträgliche Änderungen, ob nach oben oder nach unten, bedürfen jedenfalls der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

Für alle nach dem genannten Stichtag einseitig vorgenommene Stornierungen entfällt den Auftraggebern eine Stornogebühr von 100 %.

Anzahlung/Zahlungsbedingungen:

Nachstehende Anzahlungen sind zu leisten:

*bei Buchung EURO 5.000,00

*bis 3 Monate vor dem geplanten Termin weitere Anzahlungen nach Absprache

Bankverbindung:

Raiffeisenbank Gerlos | Familie Josef und Elfriede Haberl
Kto.Nr. 142 505 | BLZ 36360 | ATU 33 222 401
IBAN: AT703636000000142505 | BIC: RZTIAT22360

Restzahlung:

Sämtliche vom Auftragnehmer erbrachte Leistungen einschließlich von Fremdleistungen aus der Beauftragung Dritter sind spätestens am Folgetag der Hochzeit zur Zahlung fällig, abschließend abzurechnen und unter entsprechender Berücksichtigung geleisteter Anzahlungen im verbleibenden Restbetrag von den Auftraggebern in bar zu begleichen. Die vorliegende Getränkerechnung ist von den Auftraggebern gegenzuzeichnen, wobei spätere Reklamationen nicht möglich sind. Bei Zahlungsverzug sind 8% an unwirklichen Verzugszinsen vereinbart. Sämtliche Preise verstehen sich inklusive Trinkgelder und beziehen sich auf vorangegangene Angebote. Nachträgliche Preisverhandlungen sind nicht möglich.

Getränkeabrechnung:

Insofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, erfolgt die Abrechnung der Getränke gemäß dem tatsächlichen Konsum.

Probeessen:

Für das Probeessen sind von den Auftraggebern Euro 50,00 pro Person zu bezahlen.

Brunch -Getränke:

Beim Brunch sind im Preis alle Buffetgetränke sowie Kaffee inkludiert. Zusätzlich konsumierte Getränke sind von den Auftraggebern zu bezahlen.

Zeltverleih:

Es besteht zu nachstehenden Konditionen die Möglichkeit, die Veranstaltung gegen „Streiche des Wettergottes“ zu wappnen und ein "Dach über dem Kopf" zu organisieren:

Pavillon: EURO 350,00

Kleines Zelt: EURO 750,00

Großes Zelt: EURO 1.500,00

Eine entsprechende Zubuchung ist lediglich bis 7 Tage vor dem Hochzeitsdatum möglich.

Reinigungspauschale:

Insofern der Reinigungsaufwand das übliche Ausmaß einer vergleichbaren Veranstaltung übersteigt, haben die Auftraggeber eine Reinigungs-pauschale von zumindest EURO 500,00 zu entrichten, wobei dem Auftragnehmer auch eine Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand vor-behalten bleibt.

Stornogebühren:

Der Bemessungsgrundlage für die Stornogebühr ist die von den Auftraggebern bekannt gegebene höchste Teilnehmeranzahl zu Grunde zu legen. Die Bemessungsgrundlage ergibt sich sodann aus vereinbartem Menüpreis mal Teilnehmerzahl zuzüglich Getränkepauschale mal Teilnehmerzahl zuzüglich weiterer gebuchter Leistungen (inklusive Übernachtung) mal Teilnehmerzahl, zuzüglich die Entgelte bzw. Gagen der zusätzlich gebuchten Leistungen, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Sollte zwischen Auftragnehmer und Auftraggebern bis zum Tag der Stornierung noch kein Menüpreis bzw. noch keine Getränkepauschale vereinbart worden sein, wird zur Bemessung aus den aktuellen Menüvorschlägen das günstigste 3-Gang Menü (EURO 45,00) und eine Getränkepauschale in Höhe von EURO 65,00 pro Person sowie ein Übernachtungspreis von EURO 59,00 pro Person zu Grunde gelegt, wozu noch die Entgelte bzw. Gagen der zusätzlich gebuchten Leistungen hinzukommen.

Bei Rücktritt durch die Auftraggeber sind nachstehende Stornogebühren vereinbart:

* einlangend bis 12 Monate vor dem angegebenen Hochzeitstag:
60% der Brutto-Bemessungsgrundlage

* einlangend bis 9 Monate vor dem angegebenen Hochzeitstag:
70% der Brutto-Bemessungsgrundlage

* einlangend bis 6 Monate vor dem angegebenen Hochzeitstag:
80% der Brutto-Bemessungsgrundlage

* einlangend bis 3 Monate vor dem angegebenen Hochzeitstag:
90% der Brutto-Bemessungsgrundlage

* einlangend bis 1 Monat vor dem angegebenen Hochzeitstag:
100% der Brutto-Bemessungsgrundlage

Eine Stornierung hat schriftlich und per Einschreiben zu erfolgen und kann auch lediglich durch einen der Auftraggeber verbindlich erfolgen, wobei dies an der gegebenen solidarischen Haftung aller Auftraggeber für eine Stornogebühr nichts ändert.

Die von den Auftraggebern geleistete Anzahlung bleibt in jedem Fall zur Gänze beim Auftragnehmer und gilt als abgegebene Aufwandsentschädigung. Die Brutto – Bemessungsgrundlage beinhaltet alle gesetzlich gültigen Steuern.

Rücktritt des Auftragnehmers:

Insofern die vereinbarte geschuldete Anzahlung auch innerhalb der gesetzten Nachfrist von 14 Tagen von den Auftraggebern nicht bezahlt werden sollte, steht dem Auftragnehmer das Recht zum sofortigen Vertragsrücktritt zu, wobei mit einem solchen Rücktritt vom Vertrag keinerlei vom Auftragnehmer zu entrichtende Stornogebühren einhergehen und hiervon allfällige Ersatzverpflichtungen der Auftraggeber aus der Vereinbarung unberührt verbleiben.

Der Auftragnehmer kann darüber hinaus aus sachlich gerechtfertigten Gründen, vom Vertrag kostenfrei zurücktreten, wie beispielsweise:

- * bei höherer Gewalt oder vom Auftragnehmer nicht zu vertretender Umstände, die die Erfüllung des Vertrages unmöglich oder unzumutbar machen;
- * bei lediglich durch irreführende oder zu wesentlichen Tatsachen falsch erstattete Angaben bewirkten Vertragsabschluss; z.B. in der Person des Kunden oder des Zweckes der Veranstaltung gebucht wurden.
- * bei begründeter Annahme, dass durch die Durchführung der Veranstaltung der reibungslose Ablauf des Geschäftsbetriebes bzw. der Ruf oder die Sicherheit der Rössl Alm gefährdet sein könnte.

Der Auftragnehmer hat die Auftraggeber über solche Gründe umgehend schriftlich per E-Mail in Kenntnis zu setzen.

Diesfalls entsteht gegenüber dem Auftragnehmer keinerlei Schadensersatzanspruch oder sonstiger Anspruch der Auftraggeber oder von Dritten.

Dekoration und Technicarbeiten:

Die Auftraggeber sind verpflichtet, die Installation von Dekorationsmaterialien oder sonstigen Gegenständen mit dem Auftragnehmer im Vorfeld entsprechend abzustimmen. Die Veranstaltungsräume dürfen in keinem Fall beschädigt werden, das Verwenden von Nägeln und Schrauben ist untersagt. Der Auf- und Abbau von Installationen und Dekorationsmaterialien, aber auch jeglichen sonstigen Equipments muss durch ausgewiesenes Fachpersonal durchgeführt werden. Feuerpolizeilichen Bestimmungen sind uneingeschränkt und zur Gänze einzuhalten und Fluchtwege ausnahmslos frei zu belassen. Seitens der Auftraggeber ist jedenfalls die ordentliche und uneingeschränkte Betriebsführung für den Auftragnehmer am Folgetag der Veranstaltung zu gewährleisten.

Wertsachen – Geschenke:

Für von den Teilnehmern der Veranstaltung eingebrachte Wertsachen (z.B. technische Geräte, Bilder, Bargeld, sonstige Wertsachen, Geschenke oder Ausstellungsgegenstände) wird seitens des Auftragnehmers und dessen Vertragspartnern keinerlei Haftung übernommen.

Witterung

Bei unvorhersehbaren Schneeverhältnissen kommt das Brautpaar für die Kosten der Schneeräumung auf.

Abbruch der Veranstaltung:

Der Veranstaltung dienende Räumlichkeiten, Anlagen und Mobiliar dürfen ausschließlich zweckentsprechend benutzt werden. Der Auftragnehmer ist uneingeschränkt berechtigt, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen und die (Hochzeits-) Veranstaltung zu beenden, wenn z.B.:

- * die Veranstaltung den reibungslosen und sicheren Geschäftsbetrieb der Rössl Alm gefährdet;
- * der Ruf sowie die Sicherheit des Veranstaltungsortes gefährdet ist;
- * eine für die Durchführung der Veranstaltung notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigung nicht vorliegt.

Bildrechte:

Die Auftragnehmer erteilen die ausdrückliche Zustimmung, dass von ihnen dem Auftragnehmer bzw. der Rössl Alm zur Verfügung gestellte Fotos und Videos im Rahmen der Gestaltung der Homepage der Rössl Alm bzw. im Rahmen von Social-Networks oder sonstige Werbezwecke verwendet werden dürfen.

Haftung/Allgemeines:

Für sämtliche Schäden und Beschädigungen, die durch die Auftraggeber (Brautpaar) oder deren Gäste verursacht werden, haften die Auftraggeber uneingeschränkt und neben allfälligen Ersatzansprüchen des jeweiligen Schädigers. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Abschluss einer das Risiko absichernden Versicherung zu verlangen.

Der Auftragnehmer haftet lediglich für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln. Die Haftung des Auftragnehmers, aber auch für dessen Angestellte oder sonstigen Erfüllungsgehilfen für Sach- oder Vermögensschäden ist in Fällen leichter Fahrlässigkeit jedenfalls zur Gänze ausgeschlossen.

Sollte eine Bestimmung der Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der anderen Bedingungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

Mit Erscheinen der gegenständlichen Geschäftsbedingungen verlieren alle vorangegangenen ihre Gültigkeit!

Änderungen:

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort ist der Sitz der Rössl Alm und Gerichtsstand ist Zell am Ziller. Anzuwenden ist österreichisches Recht.

Stand, Gerlos, den 20.12.2016